**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** - (1934-1935)

Heft: 20

Artikel: Revision der Berner Uebereinknft zum Schutze von Werken der

Literatur und Kunst

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-734780

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## REVISION

## der Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst

Der diplomatische Konferenz für die Bevision der Berner Uebereinkunft, die für das Jahr 1935 in Brüssel vorgesehen war, ist auf das Jahr 1936 verschoben worden. Die «Schweizerische Kommission für geistige Zusammenarbeit» hat eine Unterkommission eingesetzt zur Ausarbeitung der Vorschläge zu Handen der schweizerischen Behörden. Diese Unterkommission hat letztmals am 29. September 1934 im Bundeshaus in Bern getagt in Anwesenheit der Herren A. Simonius, Professor an der Universität Basel, Präsident; Karl Naef, Vertreter der Gesellschaft Schweiz. Schriftsteller; Adolf Streuli, Rechtsanwalt, Ver-Vertreter der Gesellschaft Schweiz. Schriftsteller; Adolf Streuli, Rechtsanwalt, Vertreter des Schweizer. Musikerverbandes; Mme V. Metein-Gilliard, Vertreterin der Gesellschaft der Malerinnen, Bildhauerinnen und Dekorateurinnen; Herren Josef Lang, Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, deutsche u. italienische Schweiz; R. Brum, Association cinématographique Suisse romande; A. Hausammann, Vertreter des Photographenvereins; M. Brückmann, Vertreter des Schweiz. Wirtevereins; II. Voirier, Sekrelär der Schweiz. Kommission für geistige Zusammenarbeit.

rier, Sekrefär der Schweiz. Kommission für geistige Zusammenarbeit.
Soweit es sich um die Anträge des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes um die Belange des Films handelte, hat das Sekretariat des S. L. V. unterm 13. Juli 1934 der Unterkommission einen Rapport eingereicht. (Siehe Nr. 10 vom 15. Juli 34.)
Am 14. August 1934 hat das Eidg. Justiz-

Am 14. August 1951 hat das Eidg. Justiz-und Polizeidepartement den verschiedenen Verbänden ein Exposé zugestellt mit Vor-schlägen und Begründungen zur Revision der Berner Uebereinkunft, ausgearbeitet von der «belgischen Administration» und dem «Internationalen Amt für geistiges Figantum in Bern»

dem «Internationalen Amt Iur geistiges Eigentum in Bern». Sekretär Lang, Delegierter des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz, hat in der Sitzung der Unterkommission vom 29. Sept. 1934 der Unterkommission vom 29. Sept. 1934 die Interessen der Lichtspieltheater-Besit-zer und speziell auch der «Filmproduzen-ten» verteidigt und wurde in seinen An-trägen von Herrn Brum, Vertreter der Association Cinématographique Suisse ro-mande, unterstützt. Leider hat sich in die-

ser Sitzung herausgestellt, dass die von der belgischen Administration und dem Berner Bureau ausgearbeiteten Vorschläge sehr einseitig und vom Interessen-Stand-punkt der Autoren behandelt worden wapunkt der Autoren behandelt worden waren. Desgleichen waren fast ausschliesslich die Autoren an dieser Sitzung vertreten, an der Spitze der Rechtsberater der Sacem Dr. Ad. Streuli. Die Konsumenten als Musikverbraucher hatten in dieser Unterkommission sozusagen kein Mitspracherecht. So ist z. B. Herr Dr. Brückmann, der Vertreter des Schweiz. Wirtevereins, zur Diskussion nicht zugelassen worden, sondern nur als Gast bezw. Zuhörer.

Anschliessend an diese Kommissions-Sitzung hat dann eine Aussprache statt-

Sitzung hat dann eine Aussprache statt-gefunden zwischen den Vorstehern des Schweiz. Wirtevereins und Sekretär Lang, die zu dem Resultat führte, dass die ver-schiedenen Verbände der Musikverbrau-cher beim Eidg. Justiz- und Polizeidepar-

schiedenen Verbande der Musikverbraucher beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eine Konferenz nachsuchen sollen,
um ihre Interessen in Bezug auf die Revision der Berner Uebereinkunft darzulegen und zu verteidigen.

Mittwoch, den 21. November 1934, vormittags 10 Uhr, hat dann in Bern eine
Konferenz der «Musikverbraucher» stattgefunden, an der folgende Verbände vertreten waren: Eidgenössischer Musikverein, Schweiz. Sängerverband, Schweiz.
Hotelierverein, Schweiz. LichtspieltheaterVerband, «Asco» Verband schweiz. Konzertlokalinhaber, Eidg. Orchester-Verband,
Schweiz. Wirteverein.

Diese Konferenz hatte den Zweck einer
Vorbesprechung der ganzen Materie, um
die Richtlinien festzulegen zu einer vom
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement auf
den Nachmittag des gleichen Tages einberufenen Konferenz im Bundeshaus. Diese
Aussprache hat eindeutig ergeben, dass in

rutenen Konferenz im Bundeshaus. Diese Aussprache hat eindeutig ergeben, dass in den neuen Vorschlägen vom Internationa-len Bureau recht einseitig der ausschliess-liche Schutz der Autoren und neue Ver-schärfungen vorgesehen wurden, die die Rechte der Verbraucher und die Bewegungsfreiheit der einzelnen Staaten wei-ter einzuengen geeignet waren, was eine weitere Verstärkung der Position der

Perceptionsgesellschaften bedeuten würde. Bei Beratung der verschiedenen revidier-ten Artikel sind die Anwesenden zur Auf-fassung gekommen, dass fast alle neuen fassung gekommen, dass fast alle neuen Vorschläge abzulehnen seien. In der Diskussion über das weitere Vorgehen wurde beschlossen, nach der Orientierung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, zu den einzelnen Artikeln Stellung zu nehmen und später die Vorschläge und Wünsche der Konsumenten dem Amte nach einer vorherigen Konferenz der Musikverbraucher noch schriftlich einzureichen.

An der Nachmittags-Konferenz im Bun-An der Nachmittags-Konferenz im Bundeshaus unter Vorsitz von Herrn Direktor Kraft vom Eidg. Amt für geistiges Eigentum, haben die Vertreter der verschiedenen Verbände ihre Wünsche und Anregungen angebracht und es hat zwischen den Anwesenden und Hrn. Direktor Kraft eine nach allen Seiten ausgreifende Diskussion stattgefunden über alle Artikel, die einer Revision unterzogen werden sollten. Zu grosser Diskussion führte u. a. Art. 6 bis über das Droit moral. Die Erweiterung dieses Artikels in dem vom Internationalen Bureau vorgesehenen Sinne würde speziell die Filmhersteller in ihren Arbeiten ungemein behindern, indem den Autoren auch nach Fertigstellung des Filmes noch das Recht gewahrt bliebe, Aenderungen zu verlangen. Hr. Lang, der die Interessen der Filmhersteller vertrat, lehnte jede Abänderung des Artikels 6 bis ab und hielt die Revision dieses Artikels anlässlich der Konferenz in Rom von 1928 als ausreichend und den Interessen der Autoren zur Genüge entsprechend. deshaus unter Vorsitz von Herrn Direktor

Zu einer längern Diskussion führte auch Arl. 7 über die Schutzfrist. Alle Teilnehmer der Konferenz waren der Auffassung, dass an der Schutzfrist von 30 Jahren dass an der Schulzfrist von 30 Jahren –
wie sie in der Schweiz festgelegt ist – festgehalten werden sollte und zwar auch in
Bezug auf die Gefahr, dass mit der 50jährigen Schutzfrist es verunmöglicht würde, gegen die extremen Forderungen der
Erhebungsgesellschaften anzukämpfen, in-

Erhebungsgesellschaften anzukämpfen, indem es dadurch beinahe ausgeschlossen wäre, nicht geschützte oder vom Schutz befreite Musik zu spielen.

Ueber Art. 11 und 11 bis haben längere Debatten stattgefunden, in dem von Seiten der Verbraucher dargetan wurde, dass die Abänderung eine Auslieferung der Verbraucher gegenüber den Uebergriffen der Perceptionsgesellschaften, bedeuten würde, Es handelt sich bei Art. 11 und 11 bis rerceptionsgeseitschaften, bedeuten würde. Es handelt sich bei Art. 11 und 11 bis speziell um Vorführungen mit Radio und Lautsprechern. Die Erweiterung der be-treffenden beiden Artikel nach den Vor-schlägen des Berner Bureau könnten zur Folge haben, dass beinahe alle Vorführun-gen vermittelt. Leitspreche Art. gen vermittels Lautsprecher abgabepflichtig würden.

tig würden.

Die Abänderung von Art. 13 (Zwangslizenz) über mechanische Musik im Sinne der Vorschläge des Berner Bureau würden soweit führen, dass zum Beispiel der Schallplatten-Hersteller oder Hersteller von Musikbändern als mechanische Instrumente dem Autoren Tantièmen bezahlen müssten und derjenige, der die Schallplatten oder Musikbänder in Gebrauch nimmt, ein zweites Mal Abgaben zu bezahlen hätte. Bei Art. 14 hat Hr. Lang die vorgesenderen der Musikbänder in Gebrauch nimmt, ein zweites Mal Abgaben zu bezahlen hätte.

Bei Art. 14 hat Hr. Lang die vorge-

Jean Kiepura der berühmte Tenor, der soeben von der Pa-ramount für zwei Jahre nach Hollywood verpflichtet worden ist, wird nach einem sehr erfolg-reichen Gastspiel in der Ber-liner Oper vom Publikum bejubelt.



## EWIGE MASKE

nach dem Roman von Leo Lapaire

Der erste Schweizerfilm von internationaler Geltung



**WELTVERTRIEB:** 

OBIS SASCHA A

sehenen Abänderungen energisch abgelehnt und zu al. 2 und 4 folgenden Vorschlag gemacht:

«Der Hersteller eines kinematographischen Werkes, ob es sich um eine juristische oder natürliche Person handelt, hat alle literarischen und künstlerischen Urheberrechte am Filmwerk

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat gewünscht, dass die schriftlichen Vorschläge bis Ende 1934 einzureichen seien. Die Konferenzteilnehmer waren jedoch der Ansicht, dass diese Frist bis Ende März erstreckt werden sollte und haben in diesem Sinne Herrn Direktor Kraft gebeten, sich mit dem Departement in Verbindung zu setzen. In der Folge ist dann die Frist bis Ende Februar 1935 verlängert worden, die Verbände haben also ihre Eingaben bis dahin auszuarbeiten. Sehr wahrscheinlich wird zwischen den interessierten Verbänden im Laufe des Monats Januar 1935 nochmals eine Konferenz stattfinden.

### **DEUTSCHLAND**

### Verlängerung der Schulzfrist für die Urheber von 30 auf 50 Jahre nach dem Tode

Bis vor kurzem hatte Deutschland — wie auch die Schweiz — in seinem Gesetz die 30-jährige Schutzfrist.

Nun vernehmen wir, dass das Reichskabinett am 4. Dezember eine Serie von Gesetzen über finanzielle und ökonomische Belange erlassen hat, unter welchen sich eines befindet, das den Schutz nach dem Tode des Urhebers von 30 Jahren auf 50 Jahre verlängert. Selbstverständlich begrüssen die Autoren diesen Schritt der Reichsregierung und so haben die Autoren die Hoffnung, an der Brüsseler Konferenz mit Erfolg die 50-jährige Schutzfrist in der Berner Uebereinkunft zu verankern, sodass kein Staat mehr selbständig seine von ihm gewünschte Schutzfrist festzusetzen in der Lage ist.

Vor kurzem hat auch Oesterreich die 50-jährige Schutzfrist eingeführt. Es

Vor kurzem hat auch Oesterreich die 50-jährige Schulzfrist eingeführt. Es schwinden dadurch die Hoffnungen der Anhänger der 30-jährigen Schulzfrist, an der Brüsseler Konferenz zu obsiegen. Bisher hat die Berner Uebereinkunft es jedem Staat überlassen, die Schulzfrist selber festzusetzen. Das würde dann zwangsweise dazu führen, das schweizerische Urheberrecht ebenfalls zu revidieren, denn wenn der Grossteil der Staaten die 50-jährige Schutzfrist eingeführt hat, wird ein anderer Weg für die Schweiz kaum gangbar und zweckmässig sein. In diesem Punkte neigt sich die Waage zu Gunsten der Autoren.

## Billet-Steuer

Die Volksabstimmung vom 16. Dezember hat ein für alle Beteiligten — Befürworter und Gegner — ganz ünerwartetes Resultat gezeitigt. Alle Kreise haben damit gerechnet, dass es hart auf hart gehen werde und es sich höchstens um einen Unterschied von 5-10.000 Stimmen handeln könne. Die Enttäuschung bei den Gegnern der Vorlage bei einem Resultat von 92.555 Ja gegen 48.820 Nein ist begreiflicherweise sehr gross.

Die Regierung des Kantons Zürich hat

Die Regierung des Kantons Zürich hat mit dem Billetsteuergesetz dem Zürcher Volk ein Weihnachtsgeschenk zweifelhafter Art gemacht. Jedenfalls war sich das Volk bei der Stimmabgabe über die Auswirkungen der Billetsteuer nicht voll bewusst, obwohl es an genügender Aufklärung nicht gefehlt hat. Die Ernüchterung wird erst kommen, wenn die Billetsteuer überall im kleinsten Winkel mit 1000 Nadelstichen in Erscheinung tritt, wenn jedes Tänzchen, jedes Kränzchen, jede Tombola, überhaupt jedes kleine Vergnügen besteuert wird. Auch die Arbeitervorträge und Vorträge belehrender Art, bei denen ein Eintrittsgeld von 20 bis 50 Rappen und mehr verlangt wird, unterliegen der Billetsteuer. In verschiedenen andern Kantonen sind wenigstens die Eintrittspreise bis zu 50 Rp. steuerfrei. Die Zürcher Regierung aber ging auf's Ganze und will auch vom Karussel, dem harmlosen Vergnügen der Kleinsten, einen Obolus haben, und geht es da nicht mit der Prozentrechnung, dann hat der Unternehmer eine Pauschalsteuer zu entrichten, bei deren Festsetzung sich wohl fürften.

Die Regierung hat dem Volk die Billetsteuer dadurch mundgerecht gemacht, dass sie bei Verwerfung des Billetsteuergesetzes die Erhöhung der Staatssteuern und Lohnabbau in Aussicht stellte. Nachdem in fast allen andern Kantonen, wo die Billetsteuer schon seit Jahren besteht, wie z. B. in Basel, Genf, St. Gallen, Bern usw. Lohnabbau und Steuererhöhungen an der Tagesordnung sind, kann man wirklich gespannt sein, ob die Zürcher Regierung ihr indirektes Versprechen, keine Steuererhöhungen vorzunehmen, auch hält. Nachdem die Staatsausgaben und die Defizite ins Ungeheuerliche gestiegen sind, ist es erlaubt, daran zu zweifeln.

spannt sein, ob die Zürcher Regierung ihr indirektes Versprechen, keine Steuererhöhungen vorzunehmen, auch hält. Nachdem die Staatsausgaben und die Defizite 
ins Ungeheuerliche gestiegen sind, ist es 
erlaubt, daran zu zweifeln.

Die Gegner der Vorlage hatten einen 
schweren Stand, indem fast alle Parteien 
und fast die ganze Phalanx der Presse zu 
den Befürwortern gehörten. Der Grossteil 
der Presse hat es abgelehnt, die Gegner 
der Vorlage zu Worte kommen zu lassen. 
Das Sprichwort, «eines Mannes Red ist 
keine Red, man muss sie hören alle Bed' 
scheint bei der Zürcher Presse keine Gültigkeit mehr zu haben.

Ein Teil der Presse hat von kapitalisti-

ngkeit mehr zu haben.
Ein Teil der Presse hat von kapitalistischer Propaganda gesprochen. Wir möchten
doch die Frage stellen, ob nicht die Presse
selbst zu den Kapitalisten gehört mit ihren
hohen, trotz der Krise noch nicht abgebauten Zeilenpreisen. Wir möchten der
Regierung den Rat geben, die Zeitungen
als ein recht gutes Objekt mit einer Zeitungssteuer zu belegen. Es kämen dabei
jedenfalls noch grössere Summen heraus
als mit der Einführung einer zu vier
fünftel auf dem kleinen Mann lastenden



## Die Brandkatastrophe von St-Gandérique b. Perpignan

Die Tageszeitungen berichteten bereits über die schwere Katastrophe, die in St. Gandérique durch ein Wanderkino-Unternehmen entstanden ist, bei dem der Besitzer des Wander-Apparates die elementarsten feuerpolizeilichen Schutzbestimmungen ausser Acht gelassen hat.

Der Schweizerische Lichtspieltheater-

Der Schweizerische LichtspieltheaterVerband sieht sich veranlasst, der Oeffentichkeit mitzuteilen, dass die Filmvorführungen in St. Gandérique in einer Scheune stattgefunden haben. Die Filmvorführungen haben also nicht in einem regulären Kinotheater stattgefunden, sondern in einem zu solchen Zwecken absolut ungeeigneten Lokal. Die Hauptschuld trifft den Besilzer des Wanderunternehmens, aber auch die Behörden, die die Vorführungen nicht verboten und in ganz unverantwortlicher Weise keine Schutzmassnahmen angeordnet haben. Die französische Fachpresse schreibt, dass der Polizeiunteroffizier Monnier, der von der Filmvorführung unterrichtet war, keine Vorkehrungen fraf, um die Vorführung zu untersagen, er selbst hat seine Vorgesetzten nicht davon unterrichtet. Monnier ist von seinem Posten abgesetzt worden und es wurde bereits das Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet. Es scheint aber, auch festzustehen, dass Herr Victor Dalbiez — Gemeindepräsident von Perpignam — unterrichtet war und auf ihm liegt die ganze Verantwortung der schweren Katastrophe.

Solche Brandkatastrophen sind in ständigen Kinotheatern, denen die strengsten sicherheits- und feuerpolizeilichen Einrichtungen vorgeschrieben werden, beinahe 100-prozentig ausgeschlossen. Strenge Vorschriften über Kinobauten existieren nicht nur in der Schweiz, wo sie vorbildlich eind sondern sozwegen in allen Ländern.

sind, sondern sozusagen in allen Ländern. Wir haben es für notwendig erachtet, diese Mitteilung der breiten Oeffentlichkeit und speziell den Filmfreunden bekannt zu geben, damit sie beruhigt sein können, wenn sie bei uns Filmveranstaltungen besuchen.

# Nach Charley's Tante

startet wieder ein Spitzenfilm:

Esthichten ausdem Wienerwald

mit Magda Schneider, Wolf Albach Retty, Georg Alexander, Leo Slezak, Oskar Sabo etc.

Wiener Philharmoniker!

Erfolgsfilme immer bei :

Capitol Telephon 21.070 Ginevox S. A., Bern

Capitol Telephon 21.070